

Anhang 3 - Dignitäten (Kompetenzen)

Dieser Anhang stützt sich auf Art. 4 des zugrundeliegenden Tarifvertrages vom 13. Juni 2019.

I. Präambel:

Die Bezeichnung „Kompetenzen“ entspricht dem im Tarifvertrag genannten Begriff „Dignitäten“ und bezeichnet die Kompetenz zur Erbringung medizinischer Leistungen, welche vom ausführenden Arzt mit der entsprechenden Kasse abgerechnet werden können.

II. Kompetenzkonzept:

1. Die Definition, Festlegung und Überprüfung der Kompetenzen auf Grundlage der im Fürstentum Liechtenstein geltenden rechtlichen Voraussetzungen, erfolgt ausschliesslich durch die Ärztekammer, sowohl grundsätzlich als auch für jeden einzelnen Arzt. Die Ärztekammer führt entsprechende Listen
2. Die Dignitäten werden durch die gesamtschweizerische Tarifstruktur definiert. Der Ärztekammer obliegt die individuelle Zuteilung der Dignitäten an die Ärzte.
3. Die Kompetenzen der Mitglieder der Ärztekammer werden jedenfalls und zumindest im Umfang des jeweiligen Facharztstitels anerkannt. Die seiner Kompetenz entsprechenden Leistungen können mit den zuständigen Kassen abgerechnet werden.
4. Auf jederzeit mögliche Anfrage der Krankenkassen oder des LKV erteilt die Ärztekammer Auskunft, ob ein bestimmtes Mitglied die Kompetenz zur Erbringung einer speziellen Leistung hat mittels einer einfachen Ja/Nein-Antwort.
5. Sollen zusätzliche Leistungen abgerechnet werden können, so müssen diese der Ärztekammer bekanntgegeben und durch einen entsprechenden Ausbildungsnachweis nachgewiesen werden.
6. Leistungen, die nicht vom Umfang des Facharztstitels des Arztes umfasst sind, jedoch dem entsprechenden Arzt im liechtensteinischen Arzttarif in der bis 31. Dezember 2016 anwendbaren Fassung erlaubt waren und vom jeweiligen Arzt vor dem Jahr 2017 nachweislich erbracht wurden, können auch in der gesamtschweizerisch geltenden Tarifstruktur weiterhin erbracht werden. Besitzstandsleistungen, welche der Arzt beschlägt und welche nicht von seinem Weiterbildungstitel oder Fähigkeitsausweisen umfasst sind, sind durch Fortbildungen à jour zu halten. Die fachfremde Fortbildung wird den vorgeschriebenen Fortbildungspunkten angerechnet, die weiteren Einzelheiten regeln die Fortbildungsrichtlinien der Ärztekammer.
7. Jeder Arzt ist verpflichtet, jährlich 50 Fortbildungspunkte in seinem Fachgebiet sowie 30 Stunden Selbststudium zu generieren. Gesamthaft entspricht dies 80 Fortbildungseinheiten. Die Fortbildung wird in den Fortbildungsrichtlinien der Ärztekammer näher geregelt.

III. Sanktionsbestimmung

Werden die von der Ärztekammer definierten Kompetenzkriterien nicht erfüllt bzw. Fortbildungsrichtlinien nicht eingehalten oder fachfremde Kompetenzen nicht gemeldet, so läuft der Leistungserbringer Gefahr, dass seine Leistungen von den Kassen nicht mehr vollständig übernommen werden. Die Einhaltung der Kriterien ist Voraussetzung für die Abrechnungsbeurteilung.



Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband

Schaan, am 2019



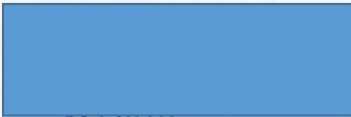
Dr. Donat P. Marxer
Präsident



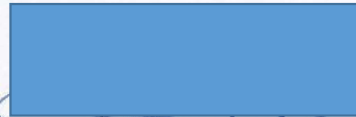
Giuseppe Puopolo
Vizepräsident

Für die Liechtensteinische Ärztekammer

Eschen, am 12.6. 2019



Dr. Ruth Kranz
Präsidentin



Dr. Ulrike C. Garber
Vizepräsidentin